

18.11.03**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt ...** der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
2. dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Begründung zu 1.:

Das Übereinkommen regelt zumindest in Artikel 16 Abs. 1 das Verfahren von Landesbehörden im Bereich der Rechtshilfe. Dieses Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG. Insoweit wird auf die Begründung im Beschluss des Bundesrates vom 11. Juli 2003 (BR-Drs. 377/03 (Beschluss)) verwiesen. Nach ständig vertretener Auffassung des Bundesrates sind Bestimmungen, die hinreichend konkret das Verfahren von Landesbehörden in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe regeln, soweit sie nicht das gerichtliche Verfahren betreffen, Regelungen des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG.